

## **Charakter des Strafantrags und Art der Delikte nach § 2 StGB**

Die einem Antragsdelikt zugrunde liegende Handlung ist immer eine Straftat, unabhängig davon, ob ein Strafantrag gestellt wird oder nicht. Deshalb ist z. B. der Teilnehmer oder Hehler auch dann strafrechtlich verantwortlich, wenn der Täter selbst mangels Strafantrags strafrechtlich nicht verfolgt wird. Der Strafantrag ist jedoch auch erforderlich, wenn der Täter einer versuchten Straftat oder ein Beteiligter verfolgt werden sollen.

Der Strafantrag ist gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung, jedoch kein Tatbestandsmerkmal. Die Schuld des Täters braucht sich also darauf nicht zu beziehen, Und ein Irrtum darüber, ob ein Antragsdelikt vorliegt oder nicht, ist unbeachtlich.

Antragsdelikte sind nur die in § 2 Abs. i StGB genannten Vergehen nach den §§ 118, 183, 201, 115 sowie den §§ 177, 178, 182, soweit sich diese Straftaten gegen Angehörige richten. Die Fälle der schweren fahrlässigen Körperverletzung nach den Abs. 2 und 3 der §§ 193 und 196 StGB werden durch § 2 StGB nicht erfaßt, ebenso nicht die Fälle der schweren vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 116 und der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 117 StGB. Auch Verbrechen (z. B. §§ 181 und 184) sind keine Antragsdelikte.

Die Antragsdelikte können in zwei Gruppen eingeteilt werden, und zwar in:

- Vergehen, zu deren Verfolgung immer ein Strafantrag erforderlich ist, und
- Vergehen, zu deren Verfolgung nur dann ein Strafantrag erforderlich ist, wenn bestimmte Beziehungen zwischen Geschädigtem und Täter zur Tatzeit vorliegen (Angehörigeneigenschaft).

Damit wird der Kreis der Antragsdelikte gegenüber dem früheren Strafrecht wesentlich eingeschränkt.

Selbstverständlich ist auch bei Antragsdelikten eine Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte möglich.

Für die Berechnung der Fristen in § 2 Abs. 2 StGB gelten die §§ 78 ff. StPO. Der Fristablauf für das Antragsrecht berührt nicht die Verjährung. Nach Erlöschen des Antragsrechts kann deshalb die Strafverfolgung innerhalb der Verjährungsfrist noch im öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Die Antragsfrist läuft jedoch nicht, wenn der Berechtigte aus den in § 79 StPO genannten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert war, den Antrag zu stellen. Für die Befreiung von den Folgen der Fristenversäumung finden die §§ 79 bis 82 StPO Anwendung.

### **Zum Kreis der Antragsberechtigten**

Antragsberechtigt ist der durch die Tat Geschädigte, z. B. der Eigentümer oder Besitzer einer Sache oder der Verletzte. Bei mehreren Geschädigten hat jeder ein selbständiges Antragsrecht, wobei für die Strafverfolgung der Antrag eines Geschädigten ausreicht. Es ist auch möglich, daß bei mehreren Tätern nur gegenüber einem von ihnen ein Antragsdelikt vorliegt, so z. B., wenn bei einer vorsätzlichen Körperverletzung ein Beteiligter Angehöriger des Verletzten ist. Andererseits ist die Beschränkung des Strafantrags auf nur einen Beteiligten zulässig.

Eine Strafanzeige ist noch kein Antrag auf Strafverfolgung, es sei denn, daß aus ihr dieses Verlangen hervorgeht. So kann sich der Geschädigte z. B. nach Aufklärung der Sache oder Ermittlung eines unbekanntes Täters mit der Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs gegen den Täter wegen des verursachten Schadens begnügen. Ebenso kann er auf einen Straf-

antrag verzichten, z. B., wenn sich herausstellt, daß ein Angehöriger der Täter war. Andererseits kann der Strafantrag auch noch im gerichtlichen Verfahren gestellt werden, wenn sich ergibt, daß ein Strafantrag erforderlich ist. Für die Stellung des Strafantrags reicht es nicht aus, wenn der Geschädigte bloß vermutet, daß eine Straftat vorliegt; die Kenntnis oder die Benennung des Täters ist jedoch nicht erforderlich.

Die Frage, ob auch ein Jugendlicher einen Strafantrag stellen kann, ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden (§§ 106, 107 BGB). Antragsberechtigt ist nur der Geschäftsfähige und für beschränkt Geschäftsfähige der jeweilige Vertreter, so z. B. die Eltern bei Straftaten gegenüber ihren Kindern (§43 FGB). Jedoch können Jugendliche Strafanzeige erstatten. Eine Vertretung bei der Antragstellung ist zulässig; bei Ehegatten, sofern mit der Straftat Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens berührt werden, z. B. Entwendung gemeinschaftlichen Eigentums (§11 FGB).

Aus der Verantwortung, die jeder Ehegatte gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 FGB für die Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des anderen Ehegatten hat, die nicht seine eigenen Kinder sind, folgt, daß er berechtigt ist, in Vertretung und in Übereinstimmung mit dem erziehungsberechtigten Elternteil Strafantrag zu stellen, sofern eine Straftat gegen das Kind begangen wurde. Die Antragstellung ist aber unwirksam, wenn der Erziehungsberechtigte sie ablehnt. Sofern die Voraussetzungen der §§ 104, 105 FGB vorliegen, kann für die Antragstellung auch ein Pfleger bestellt werden.

Ist der Geschädigte ein Betrieb oder eine rechtsfähige Organisation (bei Verletzung der §§ 183 oder 201 StGB), so ist der Antrag von der zur Vertretung berechtigten Person, oder dem dazu befugten Organ zu stellen.

Das Antragsrecht ist nicht vererblich, wenn gegen den Erblasser eine Körperverletzung begangen wurde. Es geht jedoch auf die Erben über, soweit der Nachlaß durch Eigentumsvergehen betroffen und die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und seiner Schadenersatzpflicht erforderlich ist.

### **Zum Begriff des „Angehörigen“ nach § 2 StGB**

Der Begriff des Angehörigen wird in § 2 StGB nicht definiert. Der strafrechtliche Angehörigenbegriff nach § 2 Abs. 1 StGB ist aber weiter als in § 226 Abs. 2 StGB oder in § 26 Abs. 1 StPO, der Beziehungen nach § 4-7 FGB ausnimmt. Er ist auch wesentlich weiter als der Angehörigenbegriff nach § 52 Abs. 2 StGB (alt). Andererseits ist es fraglich, ob der folgende Vorschlag für den Kreis der Angehörigen nach § 2 StGB auch auf §113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB übertragbar ist oder ob er dort nicht enger gezogen werden sollte.

Unter den Begriff des Angehörigen nach § 2 Abs. 1 StGB sollten fallen:

- a) nahe Angehörige im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB, also Ehegatten, Geschwister und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt sind, durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) oder im Sinne von §47 FGB miteinander verbunden sind;
- b) Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägte bis zum 2. Grad;
- c) Verlobte (§ 5 Abs. 3 FGB) und in Lebensgemeinschaft lebende Personen;
- d) entfernte Verwandte in der Seitenlinie und entfernte Verschwägte, wenn zwischen Täter und Geschädigtem im Lebens- und Arbeitsbereich oder sonst engere Beziehungen bestehen;
- e) die Verschwägerten des Ehegatten, wenn die gleichen Voraussetzungen wie zu d) vorliegen.